

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8799 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetzes

A. Problem

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 vom Deutschen Bundestag beschlossen, um eine Bündelung von Schadensersatzklagen von Kapitalanlegern zu ermöglichen. Der Deutsche Bundestag hat die Geltungsdauer des Gesetzes befristet, um nach einer Evaluation der praktischen Erfahrungen mit dessen zahlreichen zivilprozessualen Neuerungen über gegebenenfalls notwendige gesetzliche Anpassungen entscheiden zu können. Das Gesetz tritt am 31. Oktober 2012 außer Kraft. Die Evaluation hat nach Auffassung der Bundesregierung ergeben, dass das Musterfeststellungsverfahren ein grundsätzlich taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts ist, jedoch in einigen Punkten der Überarbeitung bedarf. Der Gesetzentwurf behält das KapMuG bei. Dessen besonderer Anwendungsbereich soll jedoch moderat auf Rechtsstreitigkeiten mit Anlageberatern und -vermittlern erweitert werden. Des Weiteren soll der Vergleichsabschluss in Musterverfahren vereinfacht sowie die Eröffnung und Erledigung solcher Verfahren beschleunigt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt im Wesentlichen die Aufnahme des Instruments der Anmeldung eines Anspruches, um unterhalb der Schwelle einer förmlichen Beteiligung einen einfachen Zugang zu Musterverfahren nach dem KapMuG zu ermöglichen. Rechtsfolge einer Anmeldung soll die Verjährungshemmung sein. Ferner soll ein gerichtlich genehmigter Vergleich nur wirksam werden, wenn 70 Prozent der Beigeladenen den Vergleich mittragen. Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, Musterentscheide ohne besondere Zulässigkeitsgründe mit der Rechtsbeschwerde anzufechten, soll erhalten bleiben. Neben weiteren verfahrensrechtlichen Regelungen und redaktionellen Anpassungen empfiehlt der Ausschuss, das KapMuG abermalig, nunmehr bis zum 31. Oktober 2020, zu befristen, um dessen weitere Evaluation zu ermöglichen. Schließlich soll eine Ausnahme von

der Versicherungspflicht für Fahrzeuge der Land- und der Bauwirtschaft im Pflichtversicherungsgesetz um zwei Jahre verlängert werden, um deren Evaluation abschließen zu können.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

F. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8799 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Ingo Egloff
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-
 Musterverfahrensgesetzes
 – Drucksache 17/8799 –
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

unverändert

Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Musterverfahrens Antrag
- § 3 Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags
- § 4 Klageregister; Verordnungsermächtigung
- § 5 Unterbrechung des Verfahrens
- § 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung
- § 7 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses
- § 8 Aussetzung

Abschnitt 2

Abschnitt 2

Durchführung des Musterverfahrens

Durchführung des Musterverfahrens

- | | | | |
|------|--|------|---|
| § 9 | Beteiligte des Musterverfahrens | § 9 | unverändert |
| § 10 | Bekanntmachung des Musterverfahrens | § 10 | Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs |
| § 11 | Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung | § 11 | unverändert |
| § 12 | Vorbereitung des Termins; Schriftsätze | § 12 | unverändert |
| § 13 | Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung | § 13 | unverändert |
| § 14 | Rechtsstellung der Beigeladenen | § 14 | unverändert |
| § 15 | Erweiterung des Musterverfahrens | § 15 | unverändert |
| § 16 | Musterentscheid | § 16 | unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 17 Vergleichsvorschlag	§ 17 unverändert
§ 18 Genehmigung des Vergleichs	§ 18 unverändert
§ 19 Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt	§ 19 unverändert
§ 20 Rechtsbeschwerde	§ 20 unverändert
§ 21 Musterrechtsbeschwerdeführer	§ 21 unverändert

Abschnitt 3

Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

§ 22 Wirkung des Musterentscheids	§ 22 unverändert
§ 23 Wirkung des Vergleichs	§ 23 unverändert
§ 24 Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren	§ 24 unverändert
§ 25 Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht	§ 25 unverändert
§ 26 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren	§ 26 unverändert
§ 27 Übergangsvorschrift	§ 27 unverändert

Abschnitt 3

Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten

§ 22	unverändert
§ 23	unverändert
§ 24	unverändert
§ 25	unverändert
§ 26	unverändert
§ 27	unverändert
§ 28	Außerkräfttreten

Abschnitt 1

Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder
3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird.

(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben in

1. Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informationsblättern nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
2. Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationsblättern und wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Verkaufsprospektgesetz, dem Vermögensanlagen-gesetz sowie dem Investmentgesetz,

Abschnitt 1

Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren

§ 1

unverändert

Entwurf

3. Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes,
5. Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und in
6. Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 2

Musterverfahrens Antrag

(1) Durch Musterverfahrens Antrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen (Feststellungsziele) begehrt werden. Der Musterverfahrens Antrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.

(2) Der Musterverfahrens Antrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.

(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (Musterentscheid) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.

(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags

(1) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens Antrag durch unanfechtbaren Beschluss als unzulässig, soweit

1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,
2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind,
3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder
4. der Musterverfahrens Antrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist.

(2) Einen zulässigen Musterverfahrens Antrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens Antrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,
5. die Feststellungsziele des Musterverfahrens Antrags,
6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und
7. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrens Antrags beim Prozessgericht und den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister.

(3) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrens anträge binnen *drei* Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Bekanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.

(4) Das Prozessgericht kann davon absehen, Musterverfahrens anträge im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.

§ 4

Klageregister; Verordnungsermächtigung

(1) Musterverfahrens anträge, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrens anträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst.

(2) Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung.

(3) Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.

(4) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 6 Absatz 5 nach Zurückweisung des Musterverfahrens Antrags unverzüglich zu löschen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Klageregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind Löschungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrens anträge binnen **sechs** Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Bekanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.

(4) unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Unterbrechung des Verfahrens

Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen.

§ 6

**Vorlage an das Oberlandesgericht;
Verordnungsermächtigung**

(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensanträge herbeizuführen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensantrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanträge bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.

(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde.

(3) Der Vorlagebeschluss enthält:

1. die Feststellungsziele und
2. eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts.

(4) Das Prozessgericht macht den Inhalt des Vorlagebeschlusses im Klageregister öffentlich bekannt.

(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten nicht neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das Verfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für das Musterverfahren von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 7

Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 8 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.

§ 8

Aussetzung

(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Ent-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Aussetzung

(1) unverändert

Entwurf

scheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben.

(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.

(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Kläger darüber,

1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und
2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 1).

(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben ist.

Abschnitt 2**Durchführung des Musterverfahrens**

§ 9

Beteiligte des Musterverfahrens

(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der Musterkläger,
2. die Musterbeklagten,
3. die Beigeladenen.

(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Zu berücksichtigen sind:

1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen zu führen,
2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.

(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.

(5) Musterbeklagte sind alle Beklagten der ausgesetzten Verfahren.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Kläger darüber,

1. unverändert

2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 2).

(4) unverändert

Abschnitt 2**Durchführung des Musterverfahrens**

§ 9

unverändert

Entwurf

§ 10

Bekanntmachung des Musterverfahrens

Nach Auswahl des Musterklägers macht das Oberlandesgericht im Klageregister öffentlich bekannt:

1. die Bezeichnung des Musterklägers und seines gesetzlichen Vertreters (§ 9 Absatz 1 Nummer 1),
2. die Bezeichnung der Musterbeklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) und
3. das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts.

§ 11

**Allgemeine Verfahrensregeln;
Verordnungsermächtigung**

(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.

(2) Die Zustellung von Terminsladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:

1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 10

**Bekanntmachung des Musterverfahrens;
Anmeldung eines Anspruchs**

(1) Nach Auswahl des Musterklägers macht das Oberlandesgericht im Klageregister öffentlich bekannt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach Absatz 1 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu belehren.

(3) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,
2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen,
3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

(4) Die Anmeldung ist den darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.

§ 11

unverändert

Entwurf

2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind,
2. dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und
3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht gestellt werden können, sowie
4. welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 12

Vorbereitung des Termins; Schriftsätze

(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats der Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.

(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen.

§ 13

Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung

(1) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einen neuen Musterkläger.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:

1. der Musterkläger ist gestorben,
2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig,
3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist weggefallen,
4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder
5. die Nacherbfolge ist eingetreten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12

Vorbereitung des Termins; Schriftsätze

(1) unverändert

(2) Die Ergänzungen der Beigeladenen in ihren vorbereitenden Schriftsätzen werden dem Musterkläger und den Musterbeklagten mitgeteilt. Schriftsätze der Beigeladenen werden den übrigen Beigeladenen nicht mitgeteilt. Schriftsätze des Musterklägers und der Musterbeklagten werden den Beigeladenen nur mitgeteilt, wenn sie dies gegenüber dem Oberlandesgericht schriftlich beantragt haben.

§ 13

Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Klagerücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.

(4) Die Rücknahme eines Musterverfahrensanspruchs hat auf die Stellung als Musterkläger oder den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss.

(5) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. Das Oberlandesgericht stellt die Beendigung des Musterverfahrens durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 14

Rechtsstellung der Beigeladenen

Die Beigeladenen müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits befindet. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.

§ 15

Erweiterung des Musterverfahrens

(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, soweit

1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt,
2. die Feststellungsziele den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, der dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, und
3. das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet.

Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.

(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klageregister öffentlich bekannt.

§ 16

Musterentscheid

(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. Das Oberlandesgericht stellt die Beendigung des Musterverfahrens durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar **und wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.**

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

Musterentscheid

(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird den Beteiligten **und den Anmeldern** zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) unverändert

Entwurf

§ 17

Vergleichsvorschlag

(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht gemäß § 18.

(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:

1. die Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten,
2. den von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. die Fälligkeit der Leistungen sowie
4. die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.

§ 18

Genehmigung des Vergleichs

(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.

(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.

§ 19

Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt

(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt.

(2) Die Beigeladenen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Die Beigeladenen sind über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich, über die einzuhaltende Form und Frist sowie über die Wirkung des Vergleichs zu belehren.

§ 20

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 6 Absatz 1 und 2 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 17

Vergleichsvorschlag

(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht gemäß § 18. **Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich gemäß § 19 Absatz 2 erklären.**

(2) unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die **Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung.** Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 6 Absatz 1 und 2 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.

Entwurf

(2) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittschrittsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(4) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Auf die Rechtsstellung der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, ist § 14 entsprechend anzuwenden.

§ 21

Musterrechtsbeschwerdeführer

(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.

(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.

(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.

(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 13 Absatz 1 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens **und die Anmelder** über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 3**Abschnitt 3****Wirkung des Musterentscheids
und des Vergleichs; Kosten****Wirkung des Musterentscheids
und des Vergleichs; Kosten**

§ 22

§ 22

Wirkung des Musterentscheids**Wirkung des Musterentscheids**

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren zurückgenommen hat.

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren **nach Ablauf der in § 24 Absatz 2 genannten Frist** zurückgenommen hat.

(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.

(2) unverändert

(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Rechtsstreit mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur insoweit gehört,

(3) unverändert

1. als sie durch die Lage des Musterverfahrens zur Zeit der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder

2. als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(4) Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Ausgangsverfahren wieder aufgenommen.

(4) unverändert

(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.

(5) unverändert

§ 23

§ 23

Wirkung des Vergleichs**Wirkung des Vergleichs**

(1) *Der gerichtlich genehmigte Vergleich wirkt nach Ablauf der dort genannten Frist* für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.

(1) **Das Oberlandesgericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.**

(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.

(2) unverändert

(3) Sofern der Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht die nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 getroffenen Vereinbarung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) unverändert

Entwurf

Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

(4) Macht der Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend, wird das Verfahren auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, ist die Klageänderung zulässig.

§ 24

**Gegenstand der Kostenentscheidung
im Ausgangsverfahren**

(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, *es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen.*

(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens. Die Anteile werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.

(3) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen worden ist.

(4) § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 25

**Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen
an das Oberlandesgericht**

Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses nicht vorgelegen haben.

§ 26

Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind.

(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Betei-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) unverändert

§ 24

**Gegenstand der Kostenentscheidung
im Ausgangsverfahren**

(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens.

(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, **es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen.** Die Anteile werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren **auf seiner Seite** beigetreten sind.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.

(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 27

Übergangsvorschrift

Auf Musterverfahren, in denen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes] bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 27

unverändert

§ 28

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2020 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Klagen, in denen

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation,
2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder wegen Unterlassung der

Artikel 2**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder

3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft zuständig, wenn sich dieser Sitz im Inland befindet und die Klage zumindest auch gegen den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft gerichtet wird.“

2. Dem § 145 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Prozesstrennung ist nur zulässig, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung der erhobenen Ansprüche zu einer *erheblich* verzögerten Erledigung eines wesentlichen Teils des Rechtsstreits führen würde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist zu begründen.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 71 Absatz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. für Ansprüche, die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt werden;“.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Dem § 145 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Prozesstrennung ist nur zulässig, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung der erhobenen Ansprüche zu einer verzögerten Erledigung eines wesentlichen Teils des Rechtsstreits führen würde. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist zu begründen.“

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51a wie folgt gefasst:

„§ 51a Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“.

2. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Gebühr für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Musterverfahrensgesetz wird mit Einreichung der Anmeldungserklärung fällig.“

3. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anmeldung zum Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) soll erst nach Zahlung der Gebühr nach Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses zugestellt werden.“

4. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren schuldet der Anmelder.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ und das Wort „Beigeladene“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.

5. § 51a wird wie folgt gefasst:

**„§ 51a
Verfahren nach dem Kapitalanleger-
Musterverfahrensgesetz**

(1) Für die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) bestimmt sich der Wert nach der Höhe des Anspruchs.

(2) Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist bei der Bestimmung des Streitwerts von der Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche auszugehen, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.

(3) Der Musterkläger und die Beigeladenen schulden im Rechtsbeschwerdeverfahren Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den von ihnen im Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.

(4) Die Musterbeklagten schulden im Rechtsbeschwerdeverfahren Gerichtsgebühren jeweils nur nach dem Wert, der sich aus den gegen sie im Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.“

6. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung zu Nummer 1210 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 10 Absatz 2 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.“

Entwurf

1. In Nummer 1211 werden im Gebührentatbestand in Nummer 3 nach den Wörtern „Vergleich oder“ die Wörter „Beschluss nach § 23 Abs. 3 KapMuG oder“ eingefügt.
2. In Nummer 1821 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

3. Die Anmerkung zu Nummer 9018 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 *wird* die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Gegenstand des Musterverfahrens“ durch die Wörter „von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 *wird* die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Justizvergütungs- und
-entschädigungsgesetzes

§ 13 Absatz 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „(§ 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)“ durch die Wörter „des Musterverfahrens“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „des Musterverfahrens“ eingefügt.
3. In Satz 5 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Nach Nummer 1901 wird folgende Nummer 1902 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1902	Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Abs. 2 KapMuG)	0,5“.

- e) Die Anmerkung zu Nummer 9018 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 **werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“** und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) unverändert
 - bbb) In Satz 2 **werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“** und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 41 folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Vertreter des Musterklägers“. | 1. unverändert |
| 2. Dem § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustimmung eines Beschlusses nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § 23 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt.“ | 2. unverändert |
| 3. In § 23a wird das Wort „Prozessverfahren“ durch das Wort „Ausgangsverfahren“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt: | 4. unverändert |

„§ 41a
Vertreter des Musterklägers

(1) Für das erstinstanzliche Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz kann das Oberlandesgericht dem Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, auf Antrag eine besondere Gebühr bewilligen, wenn sein Aufwand im Vergleich zu dem Aufwand der Vertreter der beigeladenen Kläger höher ist. Bei der Bemessung der Gebühr sind der Mehraufwand sowie der Vorteil und die Bedeutung für die beigeladenen Kläger zu berücksichtigen. Die Gebühr darf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 nach § 13 Absatz 1 nicht überschreiten. Hierbei ist als Wert die Summe der in sämtlichen nach § 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche zugrunde zu legen, soweit diese Ansprüche von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, höchstens jedoch 30 Millionen Euro. Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist spätestens vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen. Der Antrag und ergänzende Schriftsätze werden entsprechend § 12 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist zur Erklärung zu setzen. Die Landeskasse ist nicht zu hören.

(3) Die Entscheidung kann mit dem Musterentscheid getroffen werden. Die Entscheidung ist dem Musterkläger, den Musterbeklagten, den Beigeladenen sowie dem Rechtsanwalt mitzuteilen. § 16 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 11 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Gebühr ist einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer aus der Landeskasse zu zahlen. Ein Vorschuss kann nicht gefordert werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1003 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich.“

- b) In der Vorbemerkung 3.2.2. Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 3337 wird folgende Nummer 3338 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
„3338	Verfahrensgebühr für die Tätigkeit als Vertreter des Anmelders eines Anspruchs zum Musterverfahren (§ 10 Abs. 2 KapMuG).	0,8“.

Artikel 7**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach der Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren für darin bezeichnete Ansprüche, soweit diesen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens und wenn innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens die Klage auf Leistung oder Feststellung der in der Anmeldung bezeichneten Ansprüche erhoben wird.“

2. In Absatz 3 wird vor der Angabe „9“ die Angabe „6a,“ eingefügt.

Artikel 8

**Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes
und anderer versicherungsrechtlicher
Vorschriften**

In Artikel 9 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9**Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes**

§ 12 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.“

Artikel 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch ... geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch ... geändert worden ist, sowie Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Ingo Egloff, Christian Ahrendt, Jens Petermann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8799** in seiner 165. Sitzung am 8. März 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8799 in seiner 93. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8799 in seiner 74. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einstimmig empfiehlt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/8799 in seiner 78. Sitzung am 21. März 2012 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 82. Sitzung am 25. April 2012 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Wolf H. von Bernuth	Rechtsanwalt, Stuttgart
Katja Fohrer	Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, München
Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M.	Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht
Dagmar Junck	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Berlin
Lars Labryga	SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. (Verbraucher), Berlin
Klaus Rotter	Rechtsanwalt, Grünwald
Andreas W. Tilp	Rechtsanwalt, Kirchentellinsfurt
Prof. Dr. Volkert Vorwerk	Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Manfred Westphal	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Leiter Fachbereich Finanzdienstleistungen, Berlin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 82. Sitzung mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8799 in seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und einstimmig angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** dankte dem Bundesministerium der Justiz und allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit bei den Ausschussberatungen. Das vom Ausschuss vorgeschlagene 70-prozentige Quorum für die Gültigkeit eines gerichtlich genehmigten Vergleichs im Musterverfahren gewährleiste, dass der Vergleich in der Sache eine angemessene Regelung für die Streitbeilegung darstelle. Dies könnten die Parteien selbst am besten beurteilen. Die Zustimmung aller Beteiligten – wie sie nach geltendem Recht notwendig sei – sei praktisch nie erreicht worden. Ferner sei in der öffentlichen Anhörung deutlich geworden, dass – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen – die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof weiterhin ohne besondere Zulässigkeitsgründe möglich sein solle. Man sei ebenfalls der Auffassung, dass KapMuG-Verfahren wegen der wirtschaftlichen Bedeutung und der Vielzahl der Beteiligten stets eine grundsätzliche Bedeutung hätten. Da in Musterverfahren regelmäßig umfangreiche Schriftsätze zu sichten seien, komplexe Sachverhalte aufgearbeitet werden müssten und ausreichend Zeit für die Gewährung rechtlichen Gehörs für den Beklagten zur Verfügung stehen müsse, solle des Weiteren die Entscheidungsfrist über die Bekanntmachung eines Musterfeststellungsantrags von drei auf sechs Monate verlängert werden. Schließlich solle das neue Instrument der Anmeldung eine „einfache Teilnahme“ an Musterverfahren ermöglichen, weil viele schutzwürdige Betroffene den Weg einer Klage – häufig aus Kostengründen – scheuten. Um Trittbrettfahrer abzuhalten, solle die Wirkung eines Musterentscheids nicht in vollem Umfang auf Anmelder erstreckt werden. Eine Anmeldung solle lediglich die Verjährung hemmen. Da bislang nur wenige Musterverfahren durchgeführt worden seien und sich eine gerichtliche Praxis noch nicht etabliert habe, solle das Gesetz erneut befristet werden, um eine weitere Evaluation seiner praktischen Bewährung zu ermöglichen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies darauf, dass das KapMuG auch ein sachlich begrenzter Pilotversuch zu neuen, kollektiven Formen der Rechtsdurchsetzung im deutschen Zivilprozessrecht sei. Das Grundproblem, dass die individuelle Rechtsdurchsetzung als prozessuales Regelinstrument den Bedürfnissen der Praxis zur effektiven Streitbeilegung immer weniger gerecht werde, reiche jedoch über den Anwendungsbereich des KapMuG hinaus. Auf EU-Ebene und in einzelnen Mitgliedstaaten der EU sei die Diskussion hierüber bereits weiter gediehen als

in Deutschland. Das Musterverfahren habe sich jedenfalls bewährt. Wichtig sei die Klarstellung durch den Ausschuss, dass Verfahren künftig nicht mehr aus sachfremden Gründen getrennt werden dürften. Sie werde dem Gesetzentwurf daher mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen zustimmen. Die erneute Befristung sei zwar nicht notwendig, im Ergebnis aber unschädlich. Mit Ablauf der Achtjahresfrist werde die Diskussion über kollektive Rechtsschutzinstrumente auch in Deutschland weiter sein.

Die **Fraktion der SPD** unterstützte die Ausführungen der Fraktionen CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung zustimmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen des Gesetzentwurfs sowie der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird auf die jeweiligen Ausführungen auf Drucksache 17/8799 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

Zu § 3 Absatz 3 KapMuG-E

Die Entscheidungsfrist über die Bekanntmachung eines Musterfeststellungsantrags ist von drei auf sechs Monate verlängert worden, um sicherzustellen, dass ausreichende Zeit für die Gewährung rechtlichen Gehörs und für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Musterfeststellungsantrags in den zumeist umfangreichen Kapitalanlagesachen vorhanden ist.

Zu § 8 Absatz 3 Nummer 2 KapMuG-E

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 24 Absatz 1 und 2 KapMuG-E. Sie beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 11 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 10 Absatz 2 – neu – bis 4 – neu – KapMuG-E

Mit der Änderung wird die Anmeldung eines Anspruchs zu einem Musterverfahren ermöglicht. Die Bundesregierung hat im allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs in Abschnitt III Nummer 4 die Prüfung zugesagt, ob eine „einfache Teilnahme“ an einem Musterverfahren angesichts der möglichen Missbrauchsrisiken verantwortet werden kann. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme in Nummer 1 erwogen, Kapitalanlegern einen erleichterten Zugang zum Musterverfahren zu gewähren und solche „einfachen Teilnehmer“ auch in die Bindungswirkung des Musterentscheids und in einen Vergleich, der im Musterverfahren geschlossen wird, einzubeziehen.

Die Beratungen des Ausschusses haben ergeben, dass ein solches Instrument eine sinnvolle Ergänzung des Musterverfahrens ist, wenn sie sich auf die Wirkung der Verjährungshemmung beschränkt. Da damit keine Beteiligung am Musterverfahren verbunden ist, hält der Ausschuss den Begriff der „Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren“ für sachgerecht.

Eine Erstreckung der Wirkung des Musterentscheids auf den angemeldeten Anspruch lehnt der Ausschuss jedoch ab: Wegen der geringeren Beteiligungsrechte wäre eine Bindung des Anmelders an einen negativen Musterentscheid mit seinem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht zu vereinbaren. Die Teilhabe an einem positiven Musterentscheid wäre angesichts des geringeren Kostenrisikos problematisch und könnte Trittbrettfahrerei fördern.

Der Ausschuss hat auch gegen die Einbeziehung der angemeldeten Forderung in einen Vergleichsschluss im Musterverfahren erhebliche Bedenken: Weil der Anmelder seinen Anspruch nicht schlüssig darlegen muss, kann es für den oder die Beklagten im Einzelfall schwierig sein festzustellen, welcher der Anmelder sich zu Recht eines Anspruchs berührt. Dies kann die Bereitschaft der Beklagtenseite zum Vergleich beeinträchtigen. Außerdem bestünde auch hier das Problem der Trittbrettfahrerei.

Damit bleibt lediglich die Hemmung der Verjährung als Wirkung der Anmeldung. Von einigen Sachverständigen in der Anhörung und auch in Stellungnahmen zum Referentenentwurf wurde sogar eine generelle Hemmungswirkung des Musterverfahrens für alle betroffenen Ansprüche gefordert. Eine solche automatische Hemmungswirkung lehnt der Ausschuss indes ab: Bei der vorgeschlagenen Erstreckung der Hemmung wäre für den Schuldner nicht übersehbar, welche Ansprüche gehemmt sind. Die Verjährung soll vor allem dem Schuldner erleichtern, sich gegen unbegründete Ansprüche zu wehren. Je weiter die für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebenden Tatsachen zurückliegen, desto schwieriger wird meist die zuverlässige Feststellung. Beweismittel verlieren an Kraft, sind schwieriger oder gar nicht mehr zu beschaffen. Während der Gläubiger sich regelmäßig durch die rechtzeitige Geltendmachung seines Anspruchs gegen die Beweisnot schützen kann, muss der Schuldner warten, bis der Anspruch gegen ihn erhoben wird.

Dagegen erscheint der Schuldner hinreichend geschützt, wenn die Hemmung der Verjährung von einer (dem Schuldner bekannt zu gebenden) Anmeldung des Anspruchs zum Musterverfahren abhängig ist. Dass ein dringender praktischer Bedarf an einem solchen Instrument besteht, zeigen die Fälle der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hemmt auch ein Antrag bei einer unzuständigen Gütestelle die Verjährung. Tatsächlich wurden Anfang/Mitte der 2000er-Jahre bei der ÖRA in Hamburg von Kapitalanlegern aus dem gesamten Bundesgebiet ca. 15 000 Güteverfahren anhängig gemacht, die sämtlich Auseinandersetzungen wegen Telekom-Aktien betrafen. Dies führte zwangsläufig zu einer Überlastung der ÖRA. Die Hamburger ÖRA wurde auf diese Weise als „Verjährungsbremse“ zweckentfremdet. Die Möglichkeit der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren wird solche Entwicklungen in geregelte Bahnen lenken.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 KapMuG-E regelt Form und Frist der Forderungsanmeldung. Der Anspruch muss schriftlich, auch in elektronischer Form (§ 130a ZPO), beim Oberlandesgericht angemeldet werden. Die Frist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Bekanntmachung des Musterverfahrens im Klageregister. Zweck der Frist ist es, dem Beklagten nach Ablauf Gewissheit darüber zu verschaffen, mit wel-

chen Ansprüchen er im Zusammenhang mit diesem Musterverfahren konfrontiert wird.

Die Anspruchsanmeldung soll den Rechtsschutz für diejenigen Kapitalanleger erleichtern, die angesichts des hohen Prozesskostenrisikos von einer Klage abgesehen haben. Kapitalanlegern, die bereits geklagt haben, soll dieser Weg dagegen nicht offenstehen. Daher schließt das Gesetz in § 10 Absatz 2 Satz 2 KapMuG-E eine Anmeldung eines Anspruchs aus, der bereits mit einer Klage geltend gemacht wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Klage noch anhängig ist oder bereits zurückgenommen wurde. Auf diese Weise wird verhindert, dass Kläger nach Eröffnung eines Musterverfahrens zur Vermeidung des Prozesskostenrisikos in die Anspruchsanmeldung fliehen.

Damit das Oberlandesgericht nicht formwidrige Anträge erhält und eine Beratung des Kapitalanlegers über die Vor- und Nachteile der Anspruchsanmeldung sichergestellt ist, ist die anwaltliche Vertretung bei der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 KapMuG-E obligatorisch.

Über die Frist ist nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KapMuG-E in der Bekanntmachung zu belehren. Die Belehrung muss neben Form und Frist auch die Wirkung des Musterentscheids nach § 23 und die Kostenfolge nach Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses dem Gerichtskostengesetz (s. zu Artikel 4) enthalten.

§ 10 Absatz 3 KapMuG-E regelt den notwendigen Inhalt der Anmeldung. Der Anmelder ist so zu bezeichnen, wie dies in einer Klageschrift nach § 253 Absatz 2 Nummer 1 ZPO erforderlich wäre. Aus der Anmeldung muss sich der geltend gemachte Anspruch zweifelsfrei ergeben. Der Anspruch kann nur gegen einen Musterbeklagten des Musterverfahrens gerichtet sein. Der Anmelder kann durch seine Anmeldung keine weiteren Personen als Musterbeklagte einführen. Die Musterbeklagten, die als Anspruchsgegner genannt werden, sollen darüber informiert sein, von wem und in welcher Höhe er auf welcher Grundlage mit Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Musterverfahren konfrontiert wird. Die genaue Bezeichnung des Anspruchs und seines Grundes ermöglicht es dem Gericht, in einem späteren Verfahren zu prüfen, ob die Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 6a BGB-E gehemmt wurde.

Nach § 10 Absatz 4 KapMuG-E ist die Anmeldung jedem Musterbeklagten zuzustellen, der als Anspruchsgegner bezeichnet wird. Wegen der verjährungshemmenden Wirkung der Anmeldung ist sicherzustellen, dass der entsprechende Musterbeklagte Kenntnis von der Anmeldung erhält. Die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens brauchen über die Anmeldung nicht unterrichtet zu werden, da ihre Stellung nicht unmittelbar berührt wird.

Der Anmelder wird kein Beteiligter im Sinne von § 9 Absatz 1 KapMuG-E. Er hat keine Beteiligungsrechte im Musterverfahren und partizipiert weder am Musterentscheid noch an einem im Musterverfahren geschlossenen Vergleich.

Die Einführung der Forderungsanmeldung erfordert auch einige Änderungen im Gerichtskostengesetz (Artikel 4) sowie im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Artikel 6).

Zu § 12 Absatz 2 KapMuG-E

Die Änderung setzt einen Vorschlag des Bundesrates in Nummer 7 seiner Stellungnahme um. Danach soll das elektronische Informationssystem, in dem die Schriftsätze der Beteiligten und Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts bekannt gegeben werden, mit einer zeitlichen Verzögerung erst Mitte 2013 in Kraft treten, um den Landesjustizverwaltungen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu gewähren. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt. Die Änderung des KapMuG-E ist in Artikel 9 geregelt; Artikel 10 Absatz 2 bestimmt, dass die Änderung erst am 1. Juli 2013 in Kraft tritt. Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates erscheint eine spezielle Übergangsvorschrift in § 27 KapMuG-E für das später in Kraft tretende elektronische Informationssystem nicht erforderlich.

Zu § 13 Absatz 5 KapMuG-E

Die einvernehmliche Beendigung des Musterverfahrens muss im Klageregister öffentlich bekannt gemacht werden, damit insbesondere die Anmelder eines Anspruchs Kenntnis erlangen können, dass ihre Frist zur Klage gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 6a BGB-E in Gang gesetzt wurde.

Zu § 16 Absatz 1 KapMuG-E

Sofern das Oberlandesgericht von einer öffentlichen Bekanntmachung des Musterentscheids absieht, muss der Musterentscheid auch den Anmeldern zugestellt werden, damit auch sie vom Ausgang des Verfahrens Kenntnis nehmen können.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 4 – neu – KapMuG-E

Der Ausschuss hält wie der Bundesrat (vgl. Nummer 8 der Stellungnahme) die Einführung eines gesetzlichen Quorums neben der gerichtlichen Genehmigung als zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Vergleich im Musterverfahren für geboten, da es dazu beiträgt, die vollständige Beendigung des Musterverfahrens auch mit Wirkung für die nicht vergleichsbereiten Beigeladenen zu rechtfertigen.

Da das Musterverfahren Klagen und nicht Ansprüche bündelt, soll auf die Anzahl der vergleichsbereiten Kläger und nicht auf die Höhe ihrer geltend gemachten Ansprüche abgestellt werden. Hinsichtlich der Höhe des Quorums muss bedacht werden, dass die angestrebte Erleichterung des Vergleichsschlusses geringer ausfällt, je mehr sich das Quorum an den bisherigen Rechtszustand, der die Zustimmung aller Beigeladenen erfordert, annähert. Der Bundesrat schlug einen Mindestanteil der teilnehmenden Beigeladenen von zwei Dritteln oder drei Vierteln vor. Ein Quorum von 70 Prozent der Beigeladenen hält der Ausschuss für sachlich gerechtfertigt.

Das Quorum knüpft an die Austrittsmöglichkeit für die Beigeladenen nach § 19 Absatz 2 KapMuG-E an. Nur wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen von ihrem Austrittsrecht innerhalb eines Monats Gebrauch machen, wird der Vergleich wirksam. Eine höhere Austrittsquote stellt die Ausgewogenheit des Vergleichs in Frage und führt daher zu dessen Unwirksamkeit.

Die Wirksamkeit des Vergleichs ist gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 KapMuG-E vom Oberlandesgericht nach Ablauf der einmonatigen Austrittsfrist für die Beigeladenen durch un-

anfechtbaren Beschluss festzustellen, wenn feststeht, dass weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben. Der Beschluss hat konstitutive Wirkung. Er wird gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 KapMuG-E durch Eintragung in das Klageregister öffentlich bekanntgemacht. Der Vergleichsinhalt wird nicht bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung des Beschlusses wird der Vergleich wirksam. Haben dagegen mehr als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt erklärt, führt dies zur Unwirksamkeit des Vergleichs. Auch dies ist durch Beschluss festzustellen.

Zu § 20 KapMuG-E

Mit der Änderung wird der bisherige Rechtszustand wiederhergestellt. Musterentscheide werden daher auch künftig ohne Vorliegen besonderer Zulässigkeitsgründe mit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof anfechtbar sein, da die grundsätzliche Bedeutung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 KapMuG-E unwiderleglich vermutet wird. Nach Auffassung des Ausschusses ist eine Einschränkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof wegen der Breitenwirkung der Musterentscheide und ihrer erheblichen wirtschaftlichen Relevanz nicht vertretbar.

Die Änderung in § 20 Absatz 2 KapMuG-E und die Anfügung eines neuen Absatzes 5 sind Folge der Einführung der Anspruchsanmeldung. Der Anmelder muss über den Eingang einer Rechtsbeschwerde sowie den Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens informiert werden, damit er entscheiden kann, ob er Klage erhebt oder nicht.

Zu § 22 Absatz 1 KapMuG-E

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 10 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 23 Absatz 1 KapMuG-E

Die Änderung regelt die Feststellung des gesetzlichen Quorums und den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vergleichs. Sie wurde im Zusammenhang mit § 17 Absatz 1 KapMuG-E erläutert.

Zu § 24 Absatz 1 und 2 KapMuG-E

Die Änderungen beruhen auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 11 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu § 26 Absatz 1 KapMuG-E

Die Änderung ist eine Klarstellung im Wortlaut und hat allein redaktionellen Charakter.

Zu § 28 – neu – KapMuG-E

Der Ausschuss hält eine abermalige Befristung des Gesetzes bis zum 31. Oktober 2020 für geboten, weil die Funktionsfähigkeit des Musterverfahrens noch nicht hinreichend evaluiert werden konnte. Weiterhin ist noch kein Ausgangsverfahren nach rechtskräftiger Musterentscheid wieder aufgenommen worden. Damit kann die Tauglichkeit des Musterverfahrens zur gebündelten Erledigung gleichgerichteter Rechtstreitigkeiten noch nicht abschließend beurteilt werden. Eine weitere Geltungsdauer von acht Jahren bis zum 31. Oktober 2020 erscheint ausreichend, um das KapMuG endgültig auf seine Funktionsfähigkeit hin zu untersuchen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 2 (§ 145 ZPO-E)

Die Voraussetzungen für eine Prozesstrennung sind im Interesse der Prozesswirtschaftlichkeit gegenüber dem Regierungsentwurf gelockert worden. Die Prozesstrennung setzt nur voraus, dass die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung der Sache überhaupt zu einer verzögerten Erledigung eines wesentlichen Teils des Rechtsstreits führen würde. Eine erhebliche Verzögerung wird nicht mehr vorausgesetzt. Es bleibt jedoch dabei, dass mit der Prozesstrennung künftig nur das Ziel verfolgt werden darf, eine verzögerte Erledigung der abzutrennenden Prozessteile zu vermeiden. Für eine Trennung genügt es dagegen nicht mehr, dass der Prozessstoff durch die Trennung übersichtlicher gestaltet und geordnet werden würde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)

In § 9 Absatz 1 GKG-E soll die Fälligkeitsregelung für die vorgesehene Gebühr 1902 für die Anmeldung aufgenommen werden. Vergleichbar der Regelung für die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten soll die Gebühr mit der Einreichung der Erklärung über die Anmeldung fällig werden.

Die Zustellung der Anmeldung zum Musterverfahren soll gemäß § 12 Absatz 1 GKG-E von der Zahlung Gebühr 1902 für die Anmeldung abhängig gemacht werden.

Kostenschuldner der Gebühr für die Anmeldung soll gemäß § 22 Absatz 4 GKG-E der jeweilige Anmelder sein.

In § 51a GKG-E soll die Wertregelung für die vorgesehene Gebühr 1902 für die Anmeldung aufgenommen werden. In einem neuen Absatz 1 wird als Wert der zugrunde liegenden Forderung vorgeschlagen, der auch Gegenstand einer etwaigen Klage sein würde.

Dies erfordert eine neue Überschrift und eine Klarstellung in den neuen Absätzen 2 bis 4, dass diese Regelungen nur für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten. Daher soll die Vorschrift insgesamt neu gefasst werden.

Vergleichbar der Gebühr für das Mahnverfahren soll gemäß der Anmerkung zu Nummer 1210 auch die Gebühr 1902 für die Anmeldung auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet werden.

Gemäß Nummer 1902 ist für die vorgeschlagene Anmeldung am Musterverfahren eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 vorgesehen. Als Wert soll der Wert der zugrunde liegenden Forderung maßgebend sein, die auch Gegenstand einer etwaigen Klage sein würde. Die Gebühr hat der Anmelder im Voraus zu leisten.

Die Änderungen in Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 – § 51a Absatz 2 bis 4 – und Nummer 6 Buchstabe e haben redaktionellen Charakter und stehen nicht im Zusammenhang mit der Einführung der Anmeldung eines Anspruchs.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Durch die Nummer 1003 soll erreicht werden, dass der Vertreter eines Anmelders bei der Bemessung einer anwalt-

lichen Vergleichsgebühr genauso behandelt wird wie der Vertreter eines sonstigen Beteiligten am Musterverfahren.

Für den anwaltlichen Vertreter eines Anmelders wird eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,8 vorgeschlagen. Da nach § 16 Nummer 13 das erstinstanzliche Prozessverfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit sind, geht die vorgeschlagene Verfahrensgebühr gegebenenfalls in der Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Prozessverfahren auf.

Da für die Anmeldung im Gerichtskostengesetz in § 51a Absatz 1 GKG-E eine Wertvorschrift vorgesehen ist, bemisst sich auch die anwaltliche Verfahrensgebühr nach der Höhe des durch den Anmelder geltend gemachten Anspruchs (§ 23 Absatz 1 Satz 1).

Die Änderung in Nummer 5 Buchstabe b hat redaktionellen Charakter und steht nicht im Zusammenhang mit der Einführung der Anmeldung eines Anspruchs.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird in § 204 Absatz 1 um einen neuen Hemmungstatbestand der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren ergänzt. Die Anmeldung nach § 10 Absatz 2 KapMuG-E soll die Verjährung für die in der Anmeldung bezeichneten Ansprüche hemmen. Die Hemmung der Verjährung tritt jedoch nur dann ein, wenn dem in der Anmeldung bezeichneten Anspruch der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens, der Anspruchsinhaber also einen Anspruch anmeldet, dessen prozessuale Geltendmachung während des Musterverfahrens dazu geführt hätte, dass das Verfahren nach § 8 KapMuG-E auszusetzen gewesen wäre. Die Frage, ob der in der Anmeldung bezeichnete Anspruch diese Voraussetzung erfüllt, ist nicht im Rahmen des Musterverfahrens, sondern erst in einem etwaigen nachfolgenden Rechtsstreit zu klären.

Da der Anmelder mit der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren bereits in die Rechtsverfolgung eingetreten ist, erscheint es geboten, ihm – ähnlich wie in den Fällen des § 204 Absatz 1 Nummer 12 und 13 BGB – eine Erhebung der Klage binnen drei Monaten nach rechtskräftigem Ende des Musterverfahrens aufzugeben. Um sicherzustellen, dass der Anmelder diese Frist einhalten kann, sind der Musterentscheid und die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts über die Rechtsbeschwerde zuzustellen oder öffentlich be-

kannt zu machen. § 16 Absatz 1 und § 20 KapMuG-E werden daher entsprechend ergänzt. Der Beendigungsbeschluss nach § 13 Absatz 5 KapMuG-E bedarf nunmehr der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes)

Artikel 9 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833, 2837) enthält eine Befristung für zwei Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes, die eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für Fahrzeuge der Land- und der Bauwirtschaft (z. B. Anhänger, Stapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen), aber auch für privat genutzte Anhänger, dafür aber ein Eintreten des Entschädigungsfonds vorsehen. Der Gesetzgeber hatte die Befristung vorgenommen, um zunächst die praktischen Auswirkungen der Regelung zu untersuchen. Die Erörterung dieser Frage mit den beteiligten Kreisen ist noch nicht abgeschlossen, so dass die Befristung zunächst bis zu einer abschließenden Regelung um zwei Jahr verlängert werden soll.

Zu Artikel 9 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes – KapMuG)

Dieser Artikel beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 7 seiner Stellungnahme und steht im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 1 – § 12 Absatz 2 KapMuG-E. Er sieht eine Änderung des KapMuG-E vor, derzufolge das elektronische Informationssystem, das im Regierungsentwurf enthalten war, mit einer zeitlichen Verzögerung in Kraft treten soll.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 14 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Allerdings soll nicht das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren geändert werden, sondern der Wiederauflebensebefehl in Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Artikel 10 Absatz 2 sieht vor, dass das elektronische Informationssystem in § 12 Absatz 2 KapMuG-E erst am 1. Juli 2013 in Kraft treten soll.

Berlin, den 27. Juni 2012

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Ingo Egloff
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter